**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 45=65 (1899)

Heft: 4

Rubrik: Eidgenossenschaft

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

An einem Abend findet in der Regel eine Nachtübung statt mit Aufschlagen eines Bivouaks, Aufsuchen von Verwundeten hinter Hecken, in Gräben, abseits des Weges mit Handlaternen und Fackeln, wobei neuerdings Versuche mit einer Acetylenlampe angestellt wurden, die ein sehr gutes Ergebnis lieferten und bei weiterer Vervollkommnung des Beleuchtungsmechanismus eine ganz neue Perspektive auf diesem Gebiet eröffnen. Ein Nachmittag wird einer Eisenbahnübung gewidmet, bei welcher auf einem Bahnhofe zwei Güterwagen unter Anleitung der Sanitätsoffiziere zum Verwundetentransport nach verschiedenen Systemen hergerichtet und das Einund Ausladen Verwundeter geübt werden.

Am Schluss der Übung findet auf dem Übungsplatze eine Besichtigung der Detachemente durch den damit beauftragten Brigadekommandeur und den Korpsarzt des Armeekorps statt. Die Besichtigung in der praktischen Ausbildung erfolgt im Anschluss an das Gefecht einer Infanterieabteilung in kriegsgemässer Weise. Hierzu wird etwa eine Generalidee wie die folgende ausgegeben: Eine Infanteriedivision (dargestellt durch ein Infanteriebataillon) greift von einem näher bestimmten Punkt aus nach Westen oder Osten etc. hin ein von einem markierten Feind besetztes Gehöft an.

Alsbald nach Beginn des Gefechtes erleidet der Angreifer so erhebliche Verluste, dass der leitende Stabsarzt seitwärts des Gefechtsfeldes einen Truppenverbandplatz errichten muss. Dieser wird bald so überfüllt, dass auch die Sanitätsdetachemente in Thätigkeit treten müssen; sie etablieren sich in einem nahe gelegenen Gehöft und in einem Garten. Nun entwickelt sich ein höchst interessantes kriegerisches Bild. Während die Krankenträgerzüge nebst Krankenwagen auf das Schlachtfeld eilen, um die Verwundeten, welche die Art ihrer Wunde auf Täfelchen an der Brust verzeichnet tragen, aufzusuchen und zurück zu transportieren, stellen inzwischen die Reservepatrouillen in kürzester Zeit unter Leitung der Sanitätsoffiziere die Verbindezelte auf und errichten, sobald genug tragbare Zeltausrüstungen von den Tornistern "Verwundeter" und "Gefallener" zur Hand sind, kleinere Zelte zur vorübergehenden Unterbringung Verwundeter. Binnen etwa einer Stunde werden etwa 350 "Verwundete" nach den Hauptverbandplätzen zurücktransportiert; die "Verwundeten" legen sich nieder. Mit der Prüfung der Krankenträger im theoretischen Wissen erreicht die Besichtigung, der in der Regel eine grosse Anzahl von Offizieren der Garnison beiwohnt, ihr Ende: die Mannschaften rücken ab und der inspizierende Brigadekommandeur versammelt die Offiziere und Sanitätsoffiziere zur Kritik. Sy.

# Eidgenossenschaft.

- (Der Waffenplatz Wallenstadt.) Man schreibt der "N. Z. Z.": Durch die Presse läuft gegenwärtig die Notiz, es sei beabsichtigt, den Waffenplatz Wallenstadt aufzuheben. Wie es heisst, wird bei den gegenwärtigen Reorganisationsbestrebungen für den Unterricht der Offiziersaspiranten die Frage geprüft, ob nicht ein Teil des zur Zeit in den centralen Schiesschulen in Wallenstadt gegebenen Unterrichts in die Divisionskreise verlegt werden könne. Eine Änderung wird also wohl in Bezug auf die Schiesschule in näherer oder fernerer Zeit eintreten. Dass aber damit dem Waffenplatz Wallenstadt ohne weiteres zu Grabe geläutet werde, ist wohl kaum richtig. Oberst Wille rügt in seiner Broschüre über die schweiz. Wehrverfassung mit Recht, dass bei der Schaffung unserer Waffenplätze fast durchwegs der Bau schöner Kasernen mit grossen Theoriesälen als viel wichtiger angesehen worden sei, als die Herstellung grosser Exerzier- und Schiessplätze. Wenn es von dieser Regel eine Ausnahme giebt, so ist das bei Wallenstadt der Fall. Schöne Kasernen existieren dort bekanntlich nicht, dagegen besitzt Wallenstadt heute den besteingerichteten Infanterie-Schiessplatz der Schweiz; der Kanton St. Gallen hat für den Waffenplatz in den letzten Jahren über Fr. 70,000 nur für die Landerwerbungen ausgegeben und der Bund hat ebenfalls beträchtliche Summen ausgeworfen. Die Wallenstadter dürfen sich deshalb wohl beruhigen; einen solchen Schiessplatz wird man so leicht nicht aufgeben, wenn auch die Schiesschulen für neuernannte Offiziere abgeändert oder gänzlich abgeschafft werden sollten.

- (Kreiskommandantenverein.) Am 8. Januar gründeten die Kreiskommandanten in Olten einen Verein schweizerischer Kreiskommandanten, der bezweckt, durch Besprechungen und Belehrungen in regelmässigen Zusammenkünften oder in anderer geeigneter Weise eine möglichst einheitliche Geschäftsführung zu fördern und die kollegialen Beziehungen zu pflegen. Jeder schweizerische Kreiskommandant ist Mitglied des Vereins. Der Verein zählt somit gegenwärtig 57 Mitglieder. Alle zwei Jahre versammelt sich der Verein ordentlicherweise und ausserordentlich, so oft es der Vorstand für nötig erachtet. In den Vorstand wählte die Generalversammlung: Oberst Konrad Weber in Bern als Präsident, Oberstlieutenant J. Bühler in Zürich als Vizepräsident, Oberstlieutenant Th. Odermatt in Buochs als Aktuar, Oberstlieutenant R. Luternauer in Luzern als Beisitzer, Major M. Eggenberger in Grabs als Beisitzer, Hauptmann E. Druey in Avenches als Beisitzer, Hauptmann Ad. Grieder in Liestal als Kassier.

— (Übertreibung.) Nationalrat Manzoni berichtet in einer längeren polemischen Erklärung im "Genevois" unter anderm auch, dass nach Mitteilungen, die er von einem Offizier erhalten habe, nach Beendigung der letzten Manöver von 12 urnerischen Dragonern 8 gestorben seien. Diese Mitteilung ist einer Berichtigung sehr bedürftig. Nach Erkundigungen an zuständiger Stelle ist ein einziger Dragoner gestorben nud zwar infolge eines Hufschlages. Alles andere ist unrichtig, schreibt der Bundesstadtkorrespondent der "App.-Ztg."

Zürich. (Kulturschaden.) In einem Bericht über die Abschätzung des durch die letztjährigen Regimentsübungen entstandenen Kulturschadens äussert sich der vom Regierungsrat bestellte kantonale Civilkommissär, Herr Gerichtspräsident H. Büeler in Erlenbach, folgendermassen:

Das Ergebnis entspricht im allgemeinen bezüglich der Zahl der Schäden, demjenigen der Truppenübungen vom Jahr 1896, ist dagegen weit günstiger hinsichtlich der auszurichtenden Entschädigungen. Dieses Resultat ist offensichtlich die Folge der beständigen trockenen Witterung, welche über die ganze Übungsperiode, während welcher nur wenige und nicht erhebliche Niederschläge stattgefunden haben, angedauert hat. Die diesjährigen Regimentsübungen erstreckten sich im ganzen auf 65 Gemeinden der Kantone Zürich, St. Gallen und Thurgau. Der Gesamtschaden betrug Fr. 20,514. 50. Er verteilt sich nach Waffengattungen folgendermassen: Infanterie 40 Gemeinden, Schadenquote 6097 Fr. Kavallerie 9 Gemeinden 8248 Fr., Artillerie 18 Gemeinden 6169 Fr., zusammen 20,514 Fr.

lm Kanton Zürich wurden okkupiert 39 Gemeinden und zwar durch Infanterie 14 Gemeinden, Schaden 1292 Fr., Kavallerie 9 Gemeinden 8248 Fr., Artillerie 14 Gemeinden 5803 Fr., Summa 15,343 Fr. Von den 39 Gemeinden des Kantons Zürich figurieren mit den meisten Schäden: Höri 3323 Fr. 50 Rp., Oberglatt 2885 Fr., Winkel 1731 Fr. 50 Rp., Niederglatt 1570 Fr. 50 Rp., Bachenbülach 1531 Fr., Bülach 810 Fr., Regensdorf 482 Fr., Dietlikon 255 Fr., Glattfelden 254 Fr., Hochfelden 239 Fr. Die Hauptschädigungen entstanden durch das Manövrieren der Kavallerie und durch dasjenige und die Schiessübungen der Artillerie. Die Schäden durch die Infanterie waren mit Ausnahme der Bivouakplätze von minderer Bedeutung. Wie bei früheren Übungen zeigte sich auch diesmal die Thatsache, dass sowohl von seiten des Militärs als auch des Publikums die Kulturen da, wo die Möglichkeit vorhanden war, zu wenig geschont werden. Während auf der einen Seite Unkenntnis der Landwirtschaft bei dem betreffenden Offizier oder verspätetes Eintreffen einzelner Truppenteile manches entschuldigen mag, sollte doch vom Zuschauer-Publikum mehr Rücksicht und Schonung erwartet werden dürfen. Die Anmeldungsforderungen hielten sich im allgemeinen in entsprechenden Rahmen; immerhin waren auch Ausnahmen sowohl von Privaten als Gemeinden zu konstatieren. Unter den letztern befinden sich einige Gemeinden des Bezirkes Bülach, in deren Gebiet alljährlich die Übungen der Kavallerie und die Schiessübungen der Artillerie stattfinden und die infolgedessen an ihren Grundstücken und Waldungen ganz besonders Schaden leiden. Wenn der Bund durch Verlegung der Militärübungen, insbesondere der intensiven Waffengattungen, ein gewisses Gebiet alljährlich in Anspruch nimmt, wodurch den betreffenden Gemeinden und Privaten nicht unerhebliche besondere Schädigungen und Inkonvenienzen entstehen, so sollte er die Inanspruchnahme des betreffenden Gebietsravons auch auf besondere Weise rechtfertigen, sei es durch Erwerbung des okkupierten Terrains, oder in anderer Weise.

Am Schlusse seines Berichtes erwähnt Herr Büeler eines Falles, in welchem bei einer Artillerieschiessübung scharfe Geschosse aus der Schusslinie hinaus in nebenan befindliche bewohnte Privat- und Anstaltsgebäude geworfen wurden und diese beschädigten. Er findet mit Recht, dass eine genauere Kontrolle von kommandierender Stelle aus solchen Vorkommnissen vorbeugen sollte. Man dürfte sich doch nicht auf die Gunst des Zufalls verlassen, welche die Gefahr ohne schwere Folgen vorbeigehen lasse.

Luzern. (Dem Geschäftsbericht des kantonalen Militär-Departements) entnehmen wir: "Im Jahre 1896 stellten sich 1936 Rekruten, wovon 889 = 45,9 % tauglich befunden wurden, im Jahre 1897 1989, wovon 991 = 47,3 % tauglich erklärt wurden. Der Bericht macht als Missstand erheblich, dass eine zu grosse Zahl von intelligenten Leuten zu den Spezialwaffen rekrutiert wird, infolge dessen die Cadres der Infanteriebataillone nicht auf der gesetzlichen Höhe gehalten werden können. In-

struiert wurden 1896 831, 1897 836 Rekruten, wovon 652 und 661 auf die Infanterie entfallen.

Der Kontrollbestand der im Kanton wohnenden Wehrpflichtigen war auf 1. Januar 1897 10,512 Mann, gegenüber 8628 im Jahre 1892. Der Kontrollbestand der sämtlichen im wehrpflichtigen Alter sich befindenden männlichen Bevölkerung war auf 1. Januar 1897 23,787 Mann: davon sind 11,803 Ersatzpflichtige. Von den Dienstthuenden gehören 7697 der Infanterie an. Landsturmpflichtige gab es im Jahre 1897 13,774.

Die Zahl der freiwilligen Schiessvereine, welche Anspruch auf die eidgenössische Munitionsvergütung machten, betrug im ersten Berichtsjahre 115, im zweiten 116. An Munitionsentschädigung wurden vom Bunde an die Schiessvereine des Kantons verabfolgt: 1896: Fr. 9,476. 40, 1897: Fr. 14,060. 60.

An Militärpflichtersatzsteuer sind 1896 Fr. 118,593 02, 1897 Fr. 123,180 20 eingegangen.

Nidwalden. Die Zeitungen melden, dass die goldene Verdienstmedaille, und nicht die silberne, dem Oberst Bindschedler verliehen worden sei.

Baselstadt. Der Regierungsrat hat die Militärdirektion ermächtigt, die Expropriation des für den kantonalen Schiessplatz beim Allschwyler Weiher erforderlichen Bodens zu gewähren, da eine freie Verständigung bezüglich der Landpreise nicht erzielt werden konnte.

## Ausland.

Deutschland. Verdeutschung einzelner Fremdausdrücke in der Armee. Das "Armee-Verordnungs-Blatt" veröffentlicht folgende Allerhöchste Kabinetsordre:

Um die Reinheit der Sprache in meinem Heere zu fördern, will Ich bei voller Schonung der Überlieferungen auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimmen, dass von heute ab nachstehende Fremdausdrücke durch die nebenangeführten deutschen Wörter zu ersetzen sind:

Offizier-Aspirant (im aktiven Fahnenjunker Dienststand) Fähnrich Porteppee Fähnrich Sekonde-Lieutenant Leutnant Premier-Lieutenant Oberleutnant Oberstleutnant Oberstlieutenant Generalleutnant Generallieutenant Dienstgrad Charge Dienststellung Funktion Beförderung Avancement Dienstalter. Anciennetät

An Stelle der Bezeichnung "etatsmässiger Stabsoffizier" sind künftig dem Dienstgrade die Worte "Beim Stabe" hinzuzufügen, so dass es heisst statt z. B.:

Oberstlieutenant oder
Major u. etatsmässiger
Stabsoffizier im Infanterie- u. s. w. Regiment . . . .

Oberstleutnant oder
Major beim Stabe des
Infanterie- u. s. w.
Regiments . . . .

In derselben Weise sind bei den von der Stellung als Battreiechefs entbundeneu ältesten Hauptleuten von Feldartillerie-Regimentern und den den Pionier-Bataillonen zugeteilten 2. Stabsoffizieren und ältesten Hauptleuten neben dem Dienstgrade künftig die Worte "beim Stabe des . . . . . . . " hinzuzufügen.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 1. Januar 1899.

Frankreich. (Eine Verteidigung der Fremdenlegion) ist in der Revue Hebdomaire von einem Hrn. Maurice Muret erschienen. Dieser findet die Angriffe auf die Einrichtung und die Vorwürfe, die gegen sie in Deutschland erhoben wurden um vor dem Eintritt in